



II- 7228 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5905/63-4-92

3347/AB

1992 -09- 11

zu 34/4 11

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
Mag. Peter und Kollegah vom 15. Juli 1992,
Nr. 3414/J-NR/1992, "Öffnungszeiten der
Pächter von Bahnhofsrestaurationen"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 und 2:

"Betrachten Sie diese Bestimmungen der Pachtverträge, insbesondere unter Berücksichtigung der Einführung der Fünftageweche für Mitarbeiter im Gastgewerbe, als überholt?"

Wenn nein, warum nicht?"

Die Bestimmungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen für Gewerbliche Nebenbetriebe der ÖBB sind - trotz Einführung der Fünftageweche für Arbeitnehmer in der Gastgewerbebranche - nicht überholt, da diese der Aufrechterhaltung des Vollservices im Sinne der neuen Unternehmensphilosophie des Dienstleistungsunternehmens ÖBB und somit dem Wohle aller Bahnkunden dienen sollen.

Zu den Fragen 3 und 4:

"Werden Sie sich für eine Aufhebung des Öffnungszwanges an sechs oder sieben Tagen der Woche für die Pächter der Bahnhofsrestaurationen einsetzen?"

Wenn nein, warum nicht?"

Zu den angesprochenen Pachtverträgen muß festgestellt werden, daß es sich um freiwillig zustandgekommene und einvernehmlich mit den Pächtern ausverhandelte Verträge handelt.

- 2 -

Eine freie Gestaltung der Öffnungszeiten nach den alleinigen Vorstellungen der Pächter (ohne Berücksichtigung der ÖBB-spezifischen Aspekte) widerspräche allen kaufmännischen Gepflogenheiten.

Zu den Fragen 5 und 6:

"Sind Sie bereit denjenigen Pächtern, die sich bereiterklären die höheren Kosten längerer Öffnungszeiten auf sich zu nehmen, in der Pachthöhe entgegenzukommen?"

Wenn nein, warum nicht?"

Das in den Allgemeinen Vertragsbedingungen geregelte Pachtentgelt basiert grundsätzlich auf einem Gewinnbeteiligungssystem. Durch dieses Pachtberechnungssystem wirken sich steigende Personalaufwendungen in der Bilanz sofort in sinkenden Gewinnen aus. Aus diesem Umstand resultiert wiederum eine geringere Pacht. Ein weiteres Entgegenkommen bei der Pachtfestsetzung im Gastronomiebereich ist daher aus wirtschaftlichen Gründen nicht vorgesehen.

Wien, am 9. September 1992

Der Bundesminister

